

S a t z u n g

des KSV Witten 07 e.V.

in der Fassung vom 19.03.2023 (letzte Änderungen)



In der Fassung vom 31. März 1978, geändert und ergänzt am 30. März 1984, 26. April 1987, 11. März 1988, 6. Februar 1994, 27. April 1995, 23. Februar 1996, 12. März 1999, 05. September 2008, 10. April 2011, 13. Mai 2012, 16. März 2018, 19. März 2023

- § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 - Vereinszweck
- § 3 - Mitgliedschaft
- § 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 - Vereinsausgaben
- § 6 - Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 7 - Organisation / Vereinsorgane
- § 8 - Mitgliederversammlung
- § 9 - Geschäftsführender Vorstand
- § 10 - Hauptausschuss
- § 11 - Mitgliederversammlungen Abteilungen
- § 12 - Abteilungsvorstände
- § 13 - Präsident
- § 14 - Wirtschaftsbeirat
- § 15 - Jugend
- § 16 - Wahlen
- § 17 - Kassenprüfung
- § 18 - Abteilungsfinanzierung
- § 19 - Auflösung des Vereins
- § 20 - Genehmigung / Beschluss

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Kraftsportverein Witten 07**“ und wurde unter diesem Namen am **07. Mai 1907** gegründet. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum (Registernummer 10429) eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“. Sitz des Vereins ist Witten.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und der Fachverbände, in denen der Verein wettkampfmäßig Leistungs- und Breitensport betreibt, insbesondere im zuständigen Landesfachverband für den Ringkampfsport. Der Verein untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
Ist aufgrund fehlender Wettkampftätigkeit die Mitgliedschaft einer Abteilung oder Gruppe des Vereins in einem anderen Sportfachverband nicht erforderlich, so werden deren Mitglieder automatisch dem zuständigen Fachverband für Ringkampfsport gemeldet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt unter Ausschluss jeglicher politischer, religiöser und rassistischer Tendenzen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist, seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport zu bieten. Zu diesem Zweck fördert der Verein den Leistungs- und Breitensport, in erster Linie in der Sportart Ringen. Er sorgt für die Bestellung geeigneter Führungskräfte, Übungsleiter/innen sowie für deren Weiterbildung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Beginn der Mitgliedschaft:
Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand beantragt. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr. Dies gilt nicht für die Kurzmitgliedschaft. Einzelheiten zur Kurzmitgliedschaft regelt die Beitragsordnung.
3. Beendigung der Mitgliedschaft:
Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt (a), durch Streichung von der Mitgliederliste (b) sowie durch den Ausschluss aus dem Verein (c).
- 3.a. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der auf wichtige Gründe gestützte Austritt ist sofort wirksam. Im Übrigen kann der Austritt nur halbjährlich zum 30.06. oder 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten (Eingang spätestens zum 31.3. bzw. 30.09.) gewährt werden. Geht die Austrittsmeldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam (Datum des Poststempels). Für diese Zeit besteht weiter Beitragspflicht. Unverbrauchte Mitgliedsbeiträge werden bei Vereinsaustritt nicht zurückgezahlt.

- 3.b. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterlässt. Die erste Mahnung ist nach einem Monat, die zweite Mahnung mittels Einschreiben/Rückschein drei Monate danach zu übermitteln. Sie muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Diese darf frühestens nach weiteren zwei Monaten erfolgen.
- 3.c. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist. Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem Mitglied gestellt werden kann, entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen die Ausschlussentscheidung, die mit Gründen dem Betroffenen mittels Einschreiben/Rückschein bekanntzumachen ist, ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 1 Monat zulässig. Bevor die Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheidet, erfolgt eine Empfehlung des Ältestenrates zu diesem Antrag.
- 4. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereins auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes gewählt. Die Abteilungsverbände haben ein Vorschlagsrecht.
- 5. Erfolgt bei vorher minderjährigen Vereinsmitgliedern nach Eintritt der Volljährigkeit keine ordentliche Kündigung zu den halbjährlichen Kündigungsterminen (30.06. / 31.12.) unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten, so tritt automatisch die Vollmitgliedschaft ein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. An den Leibesübungen nehmen Mitglieder in den Vereinsabteilungen und festgelegten Vereinsgruppen teil, denen sie durch Aufnahmebescheid zugeteilt worden sind. Die jugendlichen Mitglieder betätigen sich in den jeweiligen Jugendgruppen der Abteilungen und festgelegten Vereinsgruppen.
- 2.a. Jedes Mitglied hat einen ordentlichen **Jahresbeitrag** zu leisten. Dieser ist **vierteljährlich** im Voraus fällig. Daneben können außerordentliche Beiträge in Form von Umlagen erhoben werden, sofern das zur Bewältigung besonderer, durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.

Die Mitgliederversammlung des Vereins entscheidet über die Höhe der ordentlichen und außerordentlichen Beiträge, der Hauptausschuss über die Modalitäten der Erhebung im Rahmen der Beitragsordnung.

- 2.b. Bei der Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr fällig. Die Höhe der Aufnahmegebühr legt der Hauptausschuss im Rahmen der Beitragsordnung fest.
- 2.c. Für bestimmte Leistungen des Vereins, die sachlich zu begründen sind, können Sonderbeiträge erhoben werden. Diese bestimmt der Hauptausschuss des Vereins im Rahmen der Beitragsordnung.
- 2.d. Im Beitragserhebungsverfahren können Bearbeitungsgebühren entstehen. Einzelheiten hierzu werden vom Hauptausschuss im Rahmen der Beitragsordnung festgelegt.
- 2.e. Die Mitgliederversammlung kann die Erbringung von Dienstleistungen durch die Mitglieder sowie die Ablösung der Arbeitspflicht durch Umlagen beschließen. Die Umsetzung erfolgt durch den Hauptausschuss.
- 2.f. Die Beitreibung rückständiger Beiträge oder Umlagen ist der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes (Hauptvorstand) vorbehalten. Dies kann dann eintreten, wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist. Der Verein kann einen vertretbaren Verzugsschaden zusätzlich berechnen.
- 2.g. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. In begründeten Fällen kann Mitgliedern durch Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes (Hauptvorstand) der Beitrag ermäßigt, gestundet, ganz oder für einen festzulegenden Zeitraum erlassen werden.
- 2.h. Der Hauptausschuss des Vereins ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen zu regeln.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Sie haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden und den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
- 4. Der Verein haftet nicht für die aus dem Vereinsbetrieb, bei Veranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden durch den Verein oder Gruppen des Vereins entstehenden Schäden und Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 5 Vereinsausgaben

1. Vereinsausgaben werden nach dem Gesetz der Wirtschaftlichkeit vorgenommen. Sie werden im Rahmen einer Etatsitzung für das Folgejahr durch den geschäftsführenden Vorstand (Hauptvorstand), den Vorstand des Förderkreises des KSV Witten sowie den Präsidenten festgelegt. Diese Sitzung ist jeweils vor der Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Genehmigung des Etats erfolgt durch die Mitgliederversammlung (§ 8 Nr. 10b).
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden und vorher vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt sein müssen, können erstattet werden, wenn es die finanzielle Situation des Vereins gestattet. Grundsätzlich erfolgt jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich.

Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz zu zahlen.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die **16 Jahre alt** sind (Geburtsdatum) und zum Zeitpunkt einer Wahl mindestens ein Jahr Mitglied dieses Vereins sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden
2. Wählbar sind alle **volljährigen und geschäftsfähigen** Mitglieder.

§ 7 Organisation / Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung des Hauptvereins (§ 8)
 - b. der geschäftsführende Vorstand (§ 9)
 - c. der erweiterte Vorstand (Hauptausschuss) (§ 10)
 - d. die Mitgliederversammlungen der Abteilungen und festgelegten Vereinsgruppen (§ 11)
 - e. die Abteilungsvorstände und Sprecher der festgelegten Vereinsgruppen (§ 12)
 - f. der Präsident (§ 13)
 - g. der Wirtschaftsbeirat (§ 14)

2. Der Verein gliedert sich in Abteilungen und festgelegte Vereinsgruppen. Die Abteilungen und festgelegten Vereinsgruppen entsprechen dem jeweiligen Sportangebot und sind Mitglieder in den entsprechenden Sportfachverbänden, soweit dies durch aktive Wettkampftätigkeit der Abteilung oder Gruppe erforderlich ist. Ist dies nicht der Fall, so sind sie Mitglieder des zuständigen Fachverbandes für den Ringkampfsport.
3. Die **Vereinsjugend** ist ständige, nicht auflösbare Abteilung des Hauptvereins und wird entsprechend der Jugendordnung verwaltet.

§ 8 Mitgliederversammlung Hauptverein

1. Das oberste Organ des Hauptvereins ist die Mitgliederversammlung (MGV).
2. In jedem Jahr findet eine ordentliche MGV statt. Sie soll im 1. Quartal durchgeführt werden. Alle MGV der Abteilungen haben spätestens 14 Tage vorher stattzufinden.
3. Die Einladung soll spätestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen. Sie kann schriftlich an alle Mitglieder ergehen und/oder durch die örtliche Presse bekannt gegeben werden. Ebenso soll sie in den Vereinsaushängen bekannt gegeben werden. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer.
4. Eine außerordentliche MGV ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand dies beschließt oder 1 /10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.
5. Die MGV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden; sie können nicht im Dringlichkeitsverfahren durchgeführt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
6. **Anträge** können von stimmberechtigten Mitgliedern und den Vereinsorganen gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der MGV schriftlich vorliegen. Falls möglich, sollen sie den Mitgliedern mit der Einladung zur Kenntnis gebracht werden. Andernfalls sind sie als Tischvorlage bei der MGV zu veröffentlichen. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Hierzu ist ein Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

7. Die grundsätzlich offene Abstimmung kann auf Antrag durch mehrheitlichen Beschluss geheim durchgeführt werden.
8. Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes können sachkundige Nichtmitglieder beratend an den Versammlungen teilnehmen.
9. Über die MGV ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und von dem von der MGV gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.
10. Die MGV ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - 10.a Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer, Erteilung oder Verweigerung der Entlastung.
 - 10.b Genehmigung des in der Etatsitzung aufgestellten Haushaltsvoranschlags für das folgende Geschäftsjahr.
 - 10.c Festlegung der ordentlichen und außerordentlichen Beiträge, Umlagen und Arbeits-/Dienstleistungen.
 - 10.d Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit dies in die Zuständigkeit der MGV des Hauptvereins fällt.
 - 10.e Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
 - 10.f Bildung und Auflösung von Abteilungen.
 - 10.g Bestätigung des (Jugendvorstandes) Vorsitzenden des Jugendausschusses.
 - 10.h Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
 - 10.i als Berufungsinstanz Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes.
 - 10.k Auflösung des Vereins im Rahmen der Bestimmungen des § 19 dieser Satzung.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand (Hauptvorstand)

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- 1.a dem 1. Vorsitzenden
- 1.b drei 2. Vorsitzenden
- 1.c dem Geschäftsführer
- 1.d dem Kassierer

Vorstand im Sinne **§ 26 BGB** sind der **1. und die drei 2. Vorsitzenden**. Sie vertreten den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich und sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die 2. Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht nur dann ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

- 2. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall die 2. Vorsitzenden, haben den Vorsitz im Vorstand und in den Versammlungen zu führen. Sie besorgen alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht zu den Aufgabenbereichen der übrigen Vorstandsmitglieder gehören. Der 1. Vorsitzende schlägt die Richtlinien der Vereinspolitik vor. Er koordiniert die Arbeit der Vereinsfunktionäre und beruft die Vorstandssitzungen ein, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Gleiches gilt für die Einberufung des erweiterten Vorstandes (Hauptausschusses).

- 3. **Der Geschäftsführer** hat

- 3.a den Vorstand in Abwesenheit zu vertreten,
- 3.b in Versammlungen und Sitzungen das Protokoll zu führen,
- 3.c die schriftlichen Angelegenheiten des Vereins zu erledigen und die laufende Verwaltung sicherzustellen.

In seinem Gewahrsam befinden sich alle schriftlichen Vereinsunterlagen, soweit sie seinen Geschäftsbereich betreffen. (Näheres regelt ein Geschäftsverteilungsplan.) Diese können nach einer Voranmeldung von 14 Tagen von jedem stimmberechtigten Vereinsmitglied eingesehen werden, soweit ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird. Die Belange des Datenschutzes sind zu beachten. Alle den Verein betreffenden Schriftstücke gehen an die Adresse des Geschäftsführers. Diese ist den Verbänden und Behörden mitzuteilen. Im Fall der Beendigung eines Amtes hat eine Herausgabe aller Unterlagen an den 1. Vorsitzenden zu erfolgen. Bei Bedarf kann ein stellvertretender Geschäftsführer gewählt werden.

- 4. Der **Kassierer** hat

- 4.a die Beiträge zu erheben;
- 4.b Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes vorzunehmen;
- 4.c die Mitgliederliste zu führen und den hierfür erforderlichen Schriftverkehr zu führen;
- 4.d vor der jährlichen MGK Rechenschaft über Kassenverhältnisse abzulegen;

- 4.e alle Zahlungsbelege zu ordnen und für eine Buchführung vorzubereiten.

Die Buchführung selbst ist durch ein Mitglied der steuerberatenden Berufe durchzuführen. Gleiches gilt für die steuerlichen Erklärungen.

Bei Bedarf können ein oder zwei stellvertretende Kassierer gewählt werden, die insbesondere für Veranstaltungskassierung zuständig sind.

5. entfallen

6. Auf Vorschlag werden bis zu **acht Beisitzer*innen** gewählt. Sie beraten und unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit. Eine(r) der Beisitzer*innen nimmt die Funktion der Frauenbeauftragten im Verein wahr. Auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes können die Beisitzer (innen) an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie können durch den Vorstand mit der Abwicklung einzelner Aufträge betraut werden und sind für solche Aufträge gegenüber dem Vorstand berichtspflichtig

7. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben **Ausschüsse** einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

Weiterhin kann der Vorstand einen **Pressesprecher** einsetzen, der für die Darstellung des Vereins und die Berichterstattung über den Verein in den Medien verantwortlich ist. Die Arbeit ist mit dem Vorstand abzustimmen. Sofern ein Pressesprecher nicht zur Verfügung steht, kann die Arbeit vom geschäftsführenden Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen werden.

§ 10 Der Hauptausschuss (erweiterter Vorstand)

1. Der Hauptausschuss besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Beisitzern, dem Vorsitzenden des Jugendausschusses und dessen Vertreter und den Sprechern der jeweiligen (von der MGV auf Vorschlag des Vorstands festgelegten) Vereinsgruppen mit je einem Stellvertreter.
2. Der Hauptausschuss ist das höchste Vereinsorgan zwischen den MGV. Er kann Positionen des geschäftsführenden Vorstandes kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen MGV besetzen, wenn ein Mitglied dieses Organs zurückgetreten oder aus anderen Gründen ausgeschieden ist. Er dient weiter als Informationsgremium zwischen den Abteilungen, insbesondere zur Koordinierung der abteilungsinternen Veranstaltungen.
3. Die Vorsitzenden der Abteilungen und der Jugendabteilung (§ 15) sowie deren Stellvertreter werden von den Abteilungsversammlungen gewählt. Die Sprecher der Vereinsgruppen und ihre Stellvertreter werden von den

jeweiligen Gruppen gewählt. Sie werden dem Vorstand als Ansprechpartner namentlich bekannt gegeben. Vereinsmitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Verein stehen, können nicht Mitglied des Hauptausschusses sein, werden jedoch bei Bedarf hinzugezogen.

§ 11 Mitgliederversammlungen der Abteilungen

1. Die MGV der Abteilungen und festgelegten Vereinsgruppen entsprechen in ihren Stellungen der ordentlichen MGV des Hauptvereins. Sie sind Organ der Selbstverwaltung in den Abteilungen und werden von den Abteilungsvorständen und Sprechern der festgelegten Vereinsgruppen nach den Bestimmungen dieser Satzung einberufen. Entsprechend gelten alle anderen Bestimmungen dieser Satzung.
2. Der Verein gliedert sich in Abteilungen und festgelegte Vereinsgruppen. Die Abteilungen und festgelegten Vereinsgruppen entsprechen dem jeweiligen Sportangebot und sind Mitglieder in den entsprechenden Sportfachverbänden, soweit dies durch aktive Wettkampftätigkeit der Abteilung oder Gruppe erforderlich ist. Ist dies nicht der Fall, so sind sie Mitglieder des zuständigen Fachverbandes für den Ringkampfsport.
3. Die Mitglieder einer Abteilung und festgelegten Vereinsgruppen haben das Recht, das sportliche Angebot der anderen Abteilungen und Vereinsgruppen zu nutzen. Die Ausübung ihrer Vereinsrechte erfolgt ausschließlich in der für ihre sportliche Tätigkeit zuständigen Abteilung oder festgelegten Vereinsgruppe sowie in der MGV des Hauptvereins. Dies kann eingeschränkt werden durch höhere Beitragssätze einer anderen Abteilung / anderer Vereinsgruppen oder Sonderbeiträge für bestimmte Sportangebote und Leistungen des Vereins. Diese Beiträge bzw. Sonderbeiträge regeln sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.

§ 12 Abteilungsvorstände

1. Der geschäftsführende Vorstand (Hauptvorstand) ist gleichzeitig Abteilungsvorstand der Abteilung Ringen.
2. Der Abteilungsvorstand der anderen Abteilungen (ausgenommen Jugendabteilung) und der festgelegten Vereinsgruppen besteht aus einem Abteilungsleiter bzw. Gruppensprecher sowie jeweils einem Stellvertreter, bei Bedarf dem Abteilungskassierer und dem Abteilungssportwart.
3. Bei Bedarf kann die Abteilung den Vorstand um bis zu drei Positionen erweitern.

4. Der 1. Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter bzw. die Sprecher der festgelegten Vereinsgruppen und deren Stellvertreter regeln die Belange ihrer Abteilungen und Vereinsgruppen und vertreten diese im erweiterten Vorstand. Sie sind verpflichtet, ggf. die Regelungen der zuständigen Sportfachverbände in ihren Abteilungen bzw. Vereinsgruppen umzusetzen.
5. Der Abteilungskassierer verwaltet die der Abteilung vom Hauptverein zugewiesenen Gelder und legt über deren Verwendung Rechenschaft ab. Die Prüfung der Kasse erfolgt durch die vom Hauptverein gewählten Kassenprüfer.

§ 13 Der Präsident

1. Der Verein hat einen Präsidenten. Er sollte im öffentlichen Leben der Stadt Witten an exponierter Stelle stehen.
2. Der Präsident ist grundsätzlich von der MGV zu wählen. In besonderen Fällen - die MGV bestimmt mit einfacher Mehrheit, ob ein solcher Fall vorliegt - kann die MGV den geschäftsführenden Vorstand ermächtigen, einen Präsidenten zu ernennen.
3. Der Präsident gehört nicht zum Vorstand im Sinne § 26 BGB. Zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ist er jedoch einzuladen und mit Sitz und Stimme vertreten.
4. Vorrangige Aufgabe des Präsidenten ist die Repräsentation bei besonderen Anlässen.

§ 14 Wirtschaftsbeirat

1. Der KSV Witten 07 e.V. hat einen Wirtschaftsbeirat, der den Vereinsvorstand in wirtschaftlichen Dingen berät und unterstützt.
2. Zwei Vorstandsmitglieder des Förderkreises haben bei allen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes Anwesenheitsrecht. Die Wirtschaftsbeiräte werden aus den Reihen des Förderkreises des KSV Witten gewählt. Einzelheiten regelt die Satzung des Förderkreises.
3. Der Wirtschaftsbeirat gehört nicht zum Vereinsvorstand. Der Wirtschaftsbeirat ist rechtzeitig zu den Sitzungen einzuladen.

§ 15 KSV-Jugend

1. Die KSV-Jugend, alle jugendlichen Vereinsmitglieder zwischen 6 und 18 Jahren, führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr vom Hauptverein zufließenden Mittel.
2. Organe der Jugend des KSV Witten 07 e.V. sind der Vereinsjugendtag und der Vereinsjugendausschuss.
3. Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er und sein Stellvertreter gehören dem Hauptausschuss des KSV Witten 07 an. Sie sollen anerkannte Jugendleiter im Sinne der Richtlinien des LSB NRW sein.
4. Die Kassenprüfung der Jugendabteilung ist Bestandteil der Kassenprüfung des Hauptvereins und wird von den Kassenprüfern des Hauptvereins wahrgenommen.
5. Näheres regelt die Jugendordnung des KSV Witten 07, die vom Hauptausschuss auf Vorschlag des Jugendausschusses erlassen wird.

§ 16 Wahlen

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Abteilungsvorstände bzw. Sprecher der festgelegten Vereinsgruppen, der Präsident sowie die weiteren Funktionsträger werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Abteilungsvorstände werden jeweils ein Jahr vor den anderen Vereinsorganen gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer satzungsmäßigen Neu- oder Wiederwahl im Amt.
2. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Tritt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, eines Abteilungsvorstandes, der Sprecher einer festgelegten Vereinsgruppe oder der Präsident zurück, so kann sich das jeweilige Vereinsorgan bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen MGV aus seinen Mitgliedern selbst ergänzen oder das ausgeschiedene Mitglied oder den Präsidenten ersetzen. Bei Ausscheiden von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern ist innerhalb einer Frist von drei Monaten eine außerordentliche MGV einzuberufen, falls in dieser Zeit keine ordentliche MGV stattfindet.
4. Tritt abgesehen von Absatz 3. ein sonstiges Mitglied des erweiterten Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit zurück, so kann der geschäftsführende Vorstand kommissarisch ein anderes Vereinsmitglied einsetzen.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Kasse und die Buchführungsunterlagen des Hauptvereins sowie aller Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der MGV des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Daneben wählt die MGV einen Ersatz-Kassenprüfer, der dann zuständig wird, wenn einer der gewählten Kassenprüfer seine Aufgabe nicht wahrnehmen kann. Die Kassenprüfer erstatten der Versammlung die Prüfungsberichte und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte des Hauptvereins die Entlastung des Kassierers des Hauptvereins.
2. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal möglich
3. Kann einer der gewählten Kassenprüfer oder Ersatz-Kassenprüfer seine Aufgabe nicht wahrnehmen, so muss der geschäftsführende Vorstand kommissarisch einen Vertreter einsetzen. Bei der nächsten MGV ist ein neuer Kassenprüfer zu wählen

§ 18 Abteilungsfinanzierung

Die Abteilungen erhalten eine prozentuale Beteiligung an den Mitgliedsbeiträgen ihrer Abteilungsmitglieder. Über die Höhe entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Rahmen der jährlichen Etatsitzung. Dabei ist sicherzustellen, dass jede Abteilung einen ordnungsgemäßen Sportbetrieb aufrechterhalten kann.

§ 18a Vereinsordnungen

1. Der Hauptausschuss des Vereins ist ermächtigt, folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a. Ehrenordnung
 - b. Beitragsordnung
 - c. Finanz- und Gebührenordnung
 - d. Geschäftsordnung
 - e. Jugendordnung
 - f. Verwaltungs- und Reisekostenordnung
2. Daneben können vom Hauptausschuss weitere Vereinsordnungen erlassen werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung der Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn der geschäftsführende Vorstand dies einstimmig beschlossen hat oder 2/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich gefordert haben.
3. Die Auflösung kann nur mit einer 4/5 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen mit allen Bar- und Sachwerten an die Stadt Witten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder an eine andere, steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für einen bestimmten gemeinnützigen Zweck, wie er in § 2 dieser Satzung niedergelegt ist, übergibt.

§ 20 Genehmigung / Beschluss

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. Februar 1996 (Tag der MGV) mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Die letzte Änderung erfolgte am 19. März 2023.

KSV Witten 07 e.V.

Detlef Englich
1. Vorsitzender